STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/309-2024/142494

Dresden,
31. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16800
Thema: Sicherstellungszuschläge für sächsische Kliniken 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Anfrage dient der Aktualisierung von Drs. 7/14652. Bezugnehmend auf das Ärzteblatt ist bekannt geworden, dass ein sächsisches Krankenhaus keine Sicherstellungszuschläge mehr erhält.[1]“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche sächsischen Kliniken erhielten 2024 jeweils für welche Leistungsbereiche einen Sicherstellungszuschlag? (Bitte nach den einzelnen Sicherstellungszuschlägen, z.B. Sicherstellungszuschlag gemäß § 5 Abs. 2 KHEntgG oder pauschaler Sicherstellungszuschlag nach § 5 Abs. 2a KHEntgG und Jahren aufschlüsseln.)

Vor dem Hintergrund, dass die Anfrage explizit „der Aktualisierung von Drs. 7/14652“ dient und in der vorliegenden Anfrage nach Sicherstellungszuschlägen für das Jahr 2024 gefragt ist, antwortet die Staatsregierung auf Frage 1 wie folgt:

1. Pauschale Sicherstellungszuschläge

Gemäß § 9 Absatz 1 a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) haben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien auf Bundesebene) jährlich zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 2019, eine Liste der Krankenhäuser zu vereinbaren, welche die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu § 136c Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

[1] https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/152701

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

(SGB V - Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V, https://www.g-ba.de/richtlinien/89/, letzter Abruf am 29.07.2024) erfüllen. Die vereinbarte Liste enthält die Krankenhäuser, die nach § 5 Absatz 2a KHEntgG einen Anspruch auf eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 400.000 Euro sowie gegebenenfalls bei mehr als zwei bedarfsnotwendigen Fachabteilungen für jede weitere Fachabteilung zusätzlich einen Anspruch auf 200.000 Euro (also bis zu 800.000 Euro) haben. Dieser Anspruch besteht für das der Auflistung folgende Jahr.

Die Vereinbarungen der Listen der Krankenhäuser gemäß § 9 Absatz 1 a Nummer 6 KHEntgG werden von den Vertragsparteien auf Bundesebene auf ihrer jeweiligen Internetseite veröffentlicht und sind frei zugänglich: http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/krankenhaeuser_abrechnung/zu_abschlaege/zu_abschlaege.jsp und https://www.dkgev.de/themen/finanzierung-leistungskataloge/stationaere-verguetung/vereinbarung-der-liste-der-krankenhaeuser/, letzter Abruf am 29.07.2024).

Für das Vereinbarungsjahr 2024 ergeben sich darauf keine Veränderungen gegenüber der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/14652.

2. Defizitabhängige Sicherstellungszuschläge

Im Hinblick auf die klassischen Sicherstellungszuschläge im Sinne des § 5 Absatz 2 KHEntgG, der zusätzlich auch das Vorliegen eines Defizits in der Bilanz des Kalendervorjahrs voraussetzt, wurde für das Jahr 2024 bislang – wie bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/14652 für die Jahre 2022 und 2023 – für kein sächsisches Plankrankenhaus festgestellt, dass die Vorgaben für die Vereinbarung erfüllt sind und dass gemäß § 17b Absatz la Nummer 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ein Sicherstellungszuschlag zu vereinbaren ist.

Auch insofern ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/14652.

Frage 2: Aus welchem Grund erhält das im Vorwort genannte Krankenhaus keine Sicherstellungszuschläge mehr, bzw. warum erfüllt es ggf. die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr?

Mangels nachvollziehbarer Angaben in der Kleinen Anfrage wird im Rahmen der nachfolgenden Beantwortung davon ausgegangen, dass die Frage auf folgende Erklärung in dem vom Fragesteller in der Vorbemerkung verlinkten Artikel im Deutschen Ärzteblatt abzielt:

> *„Aber auch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist jeweils ein Klinikum nicht mehr dabei.“*

Die vorstehend zitierte Erklärung betrifft die pauschalen Sicherstellungszuschläge (siehe oben zu 1. unter Frage 1) und dabei die Liste der Vertragsparteien auf Bundesebene für den Vereinbarungszeitraum 2025. Auch diese vereinbarte Liste ist auf den oben aufgeführten Internetseiten der Vertragsparteien auf Bundesebene veröffentlicht und frei zugänglich.

Für den Vereinbarungszeitraum 2025 ist das Städtische Klinikum Görlitz nicht mehr in der Liste der Krankenhäuser enthalten, die nach Prüfung durch die Vertragsparteien auf Bundesebene (dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft) die Vorgaben des G-BA nach § 136c Absatz 3 Satz 2 SGB V (Sicherstellungszuschläge-Regelungen) erfüllen. Zu den Gründen liegend der Staatsregierung – mangels Beteiligung an dem Verfahren – keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Köpping